



**Satzung
des Verbandes der Züchter und Freunde
des Arabischen Pferdes e.V.**

VZAP

- A. Verbandsrechtliche Bestimmungen**
- B. Züchterische Grundbestimmungen**

Impressum

Verband der Züchter und Freunde des Arabischen Pferdes e.V.
Im Kanaleck 10
30926 Seelze
Tel.: 05137-93 820 - 0
Fax: 05137-93 820 - 10
info@vzap.org
www.vzap.org

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 200817

Inhalt

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen	5
A.1 Name und Sitz	5
A.2 Zweck	5
A.3 Mitglieder	5
A.3.1 Formen der Mitgliedschaft	5
A.4 Erwerb der Mitgliedschaft	6
A.5 Beendigung der Mitgliedschaft	6
A.6 Rechte und Pflichten	7
A.6.1 Rechte der Mitglieder	7
A.6.2 Pflichten der Mitglieder	7
A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes	8
A.7 Streitfälle und Einsprüche	9
A.8 Datennutzung	9
A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung	10
A.10 Organe des Verbandes	10
A.10.1 Mitgliederversammlung	10
A.10.2 Vorstand	12
A.10.3 Rechnungsprüfung	14
A.11 Kommissionen und Ausschüsse des Verbandes	14
A.11.1 Kommissionen für die Exterieurbewertung von Zuchtpferden	14
A.11.2 Ausschüsse des Verbandes	15
A.11.3 Regionale Zuchtbeauftragte	18
A.12 Zuchtleitung und Geschäftsführung	19
A.13 Verbandsordnungen	20
A.14 Auflösung des Verbandes	20
B. Züchterische Grundbestimmungen	21
B.1 Grundlagen	21
B.2 Aufgaben des Verbandes	21
B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographischer Gebiet des Verbandes	21
B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich	21
B.3.2 Geographisches Gebiet	21
B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen	21
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch	22
B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher	22
B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches	22
B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch	23
B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde	23
B.9.1 Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung	23
B.9.2 Eigentumsurkunde	24

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde.....	24
B.9.4 Zweitschriften	25
B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden	25
B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	25
B.11 Identifizierung	25
B.11.1 Datenerfassung	25
B.11.2 Aktive Kennzeichnung.....	25
B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)	26
B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung.....	26
B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung	26
B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung	27
B.12.3 Maßnahmen bei Nichtmitwirkung an der Abstammungskontrolle.....	27
B.12.4 Dokumentation	27
B.13 Zuchtdokumentation	27
B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation).....	27
B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters	28
B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)	28
B.13.4 Fohlenmeldung	29
B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen	29
B.14 Bekämpfung genetischer Defekte	29
B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden	29
B.16 Körung.....	30
B.16.1 Zulassung	30
B.16.2 Zuchtauglichkeitsbewertung	30
B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung.....	30
B.16.4 Körentscheidung	30
B.16.5 Medikationskontrollen.....	31
B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch.....	31
B.16.7 Hofkörung	32
B.17 Verbandsprämien	32
B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	32
B.18.1 Leistungsprüfung.....	32
B.18.2 Zuchtwertschätzung	33
B.19 Controlling	33
B.20 Inkrafttreten	33

Satzung

des Verbandes der Züchter und Freunde des Arabischen Pferdes e.V. (VZAP)

Diese Satzung regelt die Verbandsstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in den jeweiligen Zuchtprogrammen, die Zuchtarbeit des Verbandes der Züchter und Freunde des Arabischen Pferdes e. V. (VZAP).

Sie besteht aus verbandsrechtlichen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind in den Zuchtprogrammen enthalten, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name und Sitz

Der Zuchtverband führt den Namen "Verband der Züchter und Freunde des Arabischen Pferdes e.V. (VZAP)", im folgenden Verband genannt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Verbandes ist Seelze. Sitz im Sinne von § 17 Satz 2 ZPO ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle des Verbandes befindet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A.2 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht und Haltung arabischer Pferde guter Qualität und guten Rassetyps nach den Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Wahrnehmung der dem VZAP in den Abschnitten A.6.3 und B.2 dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

Der VZAP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des VZAP. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mittel des VZAP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der VZAP ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verband ist berechtigt, Rücklagen im steuerlich zulässigen Rahmen zu bilden.

A.3 Mitglieder

A.3.1 Formen der Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. ordentliche Mitglieder (Züchter)

Dies sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchtieres der vom Verband betreuten Rassen sind, die ihren Betriebssitz (wo die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms haben und die am Zuchtprogramm der von ihnen gezüchteten Rasse(n) teilnehmen.

2. außerordentliche Mitglieder

a) Dies sind fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter von Pferden der vom Verband betreuten Rassen zu sein, die Bestrebungen des Verbandes ideell und materiell unterstützen.

b) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht der vom Verband betreuten Rassen berufen werden.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder (Züchter) mit Betriebssitz innerhalb des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie durch ihre Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit des Verbandes in Frage stellen und die Satzung sowie die für sie relevanten Zuchtprogramme anerkennen.

Aufnahmeanträge bzw. Anträge auf Mitwirkung am Zuchtprogramm sind schriftlich (ausgefülltes Formular Beitrittserklärung) an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Verband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen. Von mehreren Besitzern eines Zuchttieres, die keine Zuchtgemeinschaft bilden, kann nur einer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Den anderen Besitzern dieses Zuchttieres steht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft frei. Darüber, wer von mehreren Besitzern ordentliches Mitglied werden soll, entscheiden die Besitzer durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband

Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

Mitglied werden kann jede volljährige Person. Minderjährige können ab Vollendung des 14. Lebensjahres mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten.

- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich (per Einschreiben) gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären.
- Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Geschäftsführende Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag, Gebühren bzw. Umlagen trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft.
- Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes gemäß A.3 Nummer 2 a der Satzung um. Entstehen bei einem außerordentlichen Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, dass der Beitrag für ein ordentliches Mitglied für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist.

Alle Mitgliedsrechte gegenüber dem Verband und Ansprüche auf das Verbandsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder haben jedoch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und etwa sonst bestehende, auch finanzielle Verpflichtungen dem Verband gegenüber zu erfüllen.

Nach Ausschluss ist eine Wiederaufnahme in den Verband möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist und alle eventuellen Beitrags- und Gebührenrückstände beglichen sind.

A.6 Rechte und Pflichten

A.6.1 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- auf Beistand durch den Verband im Rahmen der Satzungsbestimmungen;
- an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die dafür vorgesehenen Einrichtungen des Verbandes zu nutzen;
- Anträge zu stellen;
- an den Beschlüssen des Verbandes im Rahmen ihres Stimmrechtes mitzuwirken;
- Auskunft und Rat in Fragen der Zucht, Haltung und des Absatzes von Pferden zu erhalten.

Alle ordentlichen Mitglieder (Züchter) haben das Recht:

- mit ihren Zuchtpferden am Zuchtprogramm teilzunehmen,
- auf Wahl in die Verbandsorgane des Verbandes,
- auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und das ordentliche Mitglied (Züchter) an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- auf Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
- auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre reinrassigen Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- auf freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- auf Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) bereitgestellt werden,
- auf Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung sofern sie ordentliches Mitglied sind,
- gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch gemäß Nr. A.7 zu erheben – soweit nicht in Teil B – Züchterische Grundbestimmungen etwas anderes geregelt ist, sowie
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (außer Ehrenmitgliedern), die ihren Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr bis zur Mitgliederversammlung beglichen haben, sind aktiv, und - sofern es sich nicht um juristische Personen, Zuchtgemeinschaften oder Personengesellschaften, sondern um natürliche Personen handelt - passiv stimmberechtigt. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, haben jedoch kein Stimmrecht in den Belangen, die die Zuchtprogramme bzw. Teil B der Satzung betreffen.

A.6.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- die von den Verbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren, Entgelte und Umlagen unverzüglich nach Rechnungsstellung zu zahlen,
- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt,
- den Verbandsorganen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- die für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen

Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Verband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.

- dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden,
- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die Übermittlung ihrer im Zuchtbuch eingetragenen Daten an Dachverbände, soweit dies für die Zusammenarbeit mit den Dachverbänden (B.2) erforderlich ist, zu dulden, sofern die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden,
- die Übermittlung ihrer für den Bezug des Verbandsorgans (A.6.3) erforderlichen Adressdaten zu dulden,
- als Züchter oder Besitzer eines zur Zucht zugelassenen und aktiv gemeldeten Hengstes auch die Veröffentlichung ihrer im Zuchtbuch eingetragenen Daten im Hengstverteilungsplan des Verbandes zu dulden,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse(n) zu informieren,
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- Änderungen im Zuchtpferdebestand unverzüglich, spätestens jedoch bis 01.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich dem Verband zu melden. Der dem Verband am 01.12. des laufenden Geschäftsjahres bekannte Bestand eingetragener Zuchtpferde bildet die Grundlage für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Geschäftsjahr.

A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist:

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- berechtigt, ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Verband auszuschließen.
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A.7 der Satzung zu schlichten, die zwischen ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) untereinander sowie zwischen ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) und dem Verband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle auf Verlangen Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, zu gewähren, soweit es deren züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- berechtigt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

- verpflichtet, die Grundsätze der Ursprungszuchtorganisationen zu beachten, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt,
- verpflichtet, die Grundsätze der Zuchtprogramme, für die er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen, die ihm bekannten Filialzuchtorganisationen zeitnah darüber zu informieren,
- Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Website des Verbandes (www.vzap.org),
- verpflichtet, alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen
- verpflichtet, die ordentlichen Mitglieder (Züchter), die an ihrem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihren Zuchtprogrammen in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

A.7 Streitfälle und Einsprüche

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Mitgliederversammlung von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Regelung von Streitigkeiten

1. zwischen Mitgliedern des Verbandes und
 2. zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern,
- die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben.

Die Schlichtungsstelle kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verband, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Verband. Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.

Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren sind in der Schlichtungsordnung zu regeln, die vom Gesamtvorstand erstellt wird.

Das Ergebnis der Schlichtungsstelle ist schriftlich festzuhalten, von allen Teilnehmern zu unterzeichnen und unverzüglich allen Beteiligten schriftlich zu übermitteln.

Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Verbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle begründet ist.

Die Schlichtungsstelle setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Personen aus den Reihen aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Verbandes
- Geschäftsführer/Zuchtleiter (nur als beratendes Mitglied, ohne Stimmrecht)

A.8 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das ordentliche Mitglied (Züchter) den Verband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Verband wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die ordentlichen Mitglieder (Züchter) nehmen zur Kenntnis, dass der Verband Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Verbandes

gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Verband.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und werden in der Gebührenordnung auf der Website des Verbandes (www.vzap.org) veröffentlicht.

Dabei wird zwischen dem Beitrag für ordentliche Mitglieder in Form von Zuchtbeiträgen und dem Beitrag für außerordentliche Mitglieder in Form eines Jahresbeitrages für außerordentliche Mitglieder unterschieden.

Umlagen können zur Deckung besonderer Aufwendungen durch den Vorstand erhoben werden.

Mitglieder sind zur Zahlung solcher Umlagen verpflichtet.

A.10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand,
- die Verbandskommissionen,
- der Zuchtausschuss,
- der Fachausschuss/Sonderausschuss,
- der Zuchtprogrammausschuss,
- die Kassenprüfer,
- die Schlichtungsstelle

Die Mitglieder der Verbandsorgane führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich aus und erhalten eine Aufwandsentschädigung nach gesonderter Reisekostenordnung, die der Gesamtvorstand beschließt.

A.10.1 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres unter dem Vorsitz des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung, insbesondere Anträge mit satzungsänderndem Inhalt, sind bei der Geschäftsstelle mindestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Diese Anträge werden mit Namen des Antragstellers und dem Thema des Antrages in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstelle mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dafür ausspricht. Eine

Bearbeitung von Anträgen, die auf den Erwerb der Verbandsmitgliedschaft (A.4), auf die Änderung des Mitgliedsstatus (A.3), auf die Eintragung eines Zuchtpferdes oder des Besitzes an einem Zuchtpferd im Zuchtbuch oder auf die Änderung einer solchen Eintragung gerichtet sind, findet ab dem Beginn des 14. Tages vor dem Tag der Mitgliederversammlung bis zu deren Beendigung nicht statt (Veränderungssperre). Für die Mitgliederversammlung gelten die bis zum Beginn der Veränderungssperre bestehenden Teilnahme-, Stimm- sowie aktiven und passiven Wahlrechte.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, sofern der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bis zum Beginn der Mitgliederversammlung bezahlt ist (bei Zahlungen innerhalb der letzten Woche vor der Versammlung ist ein entsprechender Nachweis zur Versammlung mitzubringen). Eine Übertragung des Stimmrechts sowie eine Vertretung sind ausgeschlossen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen müssen in der mit der Einladung bekannt zu gebenden Tagesordnung mitgeteilt sein und bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen; bei Abstimmungen über züchterische Belange der Satzung sind nur ordentliche Mitglieder ggf. der jeweils betroffenen Rasse stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen und wird veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Berichtes des Vorstandes, Berichte der gewählten Ausschüsse und Kommissionen,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Gesamtvorstandes sowie des Geschäftsführers,
4. Wahl des Vorstandes (Vorsitzender, Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes nach Maßgabe der Tagesordnung),
5. Wahl von 2 Kassenprüfern sowie eines Vertreters für die Dauer von 2 Jahren; Wiederwahl ist möglich,
6. Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses,
7. Genehmigung eines vom Vorstand aufzustellenden Budgets und Festlegung der Beiträge und Gebühren,
8. Ernennung der Ehrenmitglieder,
9. Beschlüsse über Änderungen der Satzung
10. Bestätigung der Vorstandsbeschlüsse zum sachlichen Tätigkeitsbereich,

A.10.2 Vorstand

Der Verband hat einen Geschäftsführenden Vorstand und einen Gesamtvorstand, in den auch die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder der Zuchtausschusses integriert sind. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die 3 stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführender Vorstand). Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

a) dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- für die Abteilung A (Vollblutaraberzüchter) 2 Personen, von denen eine Person der stellvertretende Vorsitzende und die weitere Person der 2. stellvertretende Vorsitzende im geschäftsführenden Vorstand sind;
- für die Abteilung B (Shagya-Araber-, Araber-, Anglo-Araber-, Deutsches Edelblutpferd- und Arabisch-Partbred Typ Spezial-Züchter) 1 Person, die der 3. stellvertretende Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes ist;
- der Zuchtleiter und der Geschäftsführer als beratendes Mitglied.

b) dem Gesamtvorstand gehören an

- der Vorsitzende
- für die Abteilung A (Vollblutaraberzüchter) 2 Personen, von denen eine Person der stellvertretende Vorsitzende und die weitere Person der 2. stellvertretende Vorsitzende im geschäftsführenden Vorstand sind;
- für die Abteilung B (Shagya-Araber-, Araber-, Anglo-Araber-, Deutsches Edelblutpferd- und Arabisch-Partbred Typ Spezial-Züchter) eine Person, die der 3. stellvertretende Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes ist;
- 2 Mitglieder des Zuchtausschusses der Abteilung A (Vollblutaraberzüchter) und ein Mitglied des Zuchtausschusses der Abteilung B (Shagya-Araber-, Araber-, Anglo-Araber-, Deutsches Edelblutpferd- und Arabisch-Partbred Typ Spezial-Züchter), 2 weitere Mitglieder des Verbandes, davon mindestens eine Person aus den Reihen der Vollblutaraberzüchter
- der Zuchtleiter und der Geschäftsführer als beratendes Mitglied.

Der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstands- und ggf. den Zuchtprogrammausschuss, sowie die Mitgliederversammlung ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

Wahlen

- Der/die Vorsitzende des Gesamtvorstandes ist aus den Reihen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu wählen. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in einem gesonderten Wahlgang durch alle anwesenden, stimmberechtigten, ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
- Die Mitglieder des Vorstandes der Abteilung A für Arabisches Vollblut werden von den stimmberechtigten Züchtern (ordentliche Mitglieder) dieser Rassen aus ihren Reihen gewählt. Die Wahlen zum 1. und zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands erfolgen jeweils in einem gesonderten Wahlgang.
- Das Mitglied des Vorstandes der Abteilung B für Shagya-Araber, Araber, Anglo-Araber, Deutsches Edelblutpferd und Arabisch-Partbred Typ Spezial wird von den stimmberechtigten Züchtern (ordentliche Mitglieder) dieser Rassen aus ihren Reihen gewählt.
- Die 2 Mitglieder des Zuchtausschusses der Abteilung A (Vollblutaraberzüchter) und 1 Mitglied der Abteilung B (Shagya-Araber-, Araber-, Anglo-Araber-, Deutsches Edelblutpferd- und Arabisch-Partbred Typ Spezial-Züchter) werden jeweils von den stimmberechtigten Züchtern (ordentliche Mitglieder) der jeweiligen Abteilung aus ihren Reihen nach der jeweiligen Vorstandswahl gewählt und dürfen nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören.
- Ein Mitglied aus den Reihen der Vollblutaraberzüchter (ordentliches Mitglied), wird von allen stimmberechtigten ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gewählt.
- Ein Mitglied aus den Reihen der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird von allen stimmberechtigten ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann innerhalb der Wahlperiode eine Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bis dahin kann der Vorsitzende ein anderes wählbares Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen; ein Stimmrecht im Vorstand sowie eine Befugnis zur Vertretung des Verbandes wird hierdurch nicht begründet.

Scheidet der Vorsitzende im Laufe der Amtsperiode aus, übernimmt der 1. Stellvertretende Vorsitzende kommissarisch die Aufgaben des Vorsitzenden bis zur Neuwahl des Vorsitzenden auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Ein Kandidat für die Wahl in den Gesamtvorstand des Verbandes hat die Mitgliederversammlung und den Geschäftsführenden Vorstand vor Beginn der Wahl unaufgefordert zu informieren, wenn es gleichzeitig das Amt eines Vorstandsmitgliedes, Geschäftsführers, Zuchtleiters oder eines ähnlichen Funktionsträgers in einem anderen, die gleichen Rassen betreuenden Pferdezuchtverbandes übernommen hat.

c) Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein Stellvertreter beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen. Dem Vorsitzenden obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung.

Der Geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ferner obliegen ihm die Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er kann insbesondere projektbezogene Fach- bzw. Sonderausschüsse aus den Reihen der Mitglieder einsetzen und deren personelle Zusammensetzung bestimmen sowie Vertreter von anderen Verbänden und Organisationen berufen, soweit diese Aufgaben gemäß der Satzung nicht zwingend vom Vorstand selbst zu übernehmen sind.

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung, die vom Geschäftsführenden Vorstand zu erarbeiten und vom Gesamtvorstand zu beschließen ist.

Änderungen der Satzung (Teil A und B) und der Zuchtprogramme, die nur deren Fassung betreffen, können vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Die Fassung der Satzung betreffen nur solche Änderungen, die den Inhalt der Satzung (Teil A und B) unberührt lassen.

Der Gesamtvorstand und der Geschäftsführende Vorstand entscheiden jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsführende Vorstand bei 3 Vorstandsmitgliedern, beschlussfähig. Über alle Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums ausgehändigt wird.

Dem Gesamtvorstand sind die Protokolle der Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Zuchtausschusses sowie gegebenenfalls der Sonder- und Fachausschüsse zuzuleiten.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung des Gesamtvorstandes und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes eine Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes durch den Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. In dem Antrag sind Zweck und Gründe zu benennen.

Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand für die regelmäßige Veröffentlichung aller Bekanntmachungen des Verbandes eine Fachzeitschrift festlegen (Verbandsorgan). Der Eigenverlag des Verbandsorgans als Mitgliederzeitschrift ist zulässig.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Beauftragung dritter Stellen mit technischen Aufgaben (z.B. Zuchtbuchführung) oder Leistungsprüfung bzw. Zuchtwertschätzung.

A.10.3 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben insbesondere zu prüfen, ob die Einnahmen vollständig erhoben und für Zwecke des Haushaltsplans verwendet worden sind, ob die Ausgaben belegt und im Rahmen des Haushaltsplans wirtschaftlich gewesen sind und wie sich die Vermögenslage des Verbandes darstellt.

Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer schriftlich Bericht zu erstatten, welcher der Verbandsgeschäftsstelle spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen und der Mitgliederversammlung nach der Entgegennahme der Jahresrechnung durch einen der Kassenprüfer vorzutragen ist.

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes ist der Jahresabschluss eines oder mehrerer Geschäftsjahre durch einen Wirtschaftsprüfer in entsprechender Anwendung des § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen. Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.

A.11 Kommissionen und Ausschüsse des Verbandes

Zuständig für die Bewertung der Pferde sind von dem Verband berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören. Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglied des Verbandes sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken.

A.11.1 Kommissionen für die Exterieurbewertung von Zuchtpferden

Die Mitglieder der Eintragungs-, Kör- und Bewertungskommissionen für Hengste sowie ihre Stellvertreter werden vom geschäftsführenden Vorstand des Verbandes auf Vorschlag des Zuchtausschusses für eine Dauer von 4 Jahren berufen, Wiederberufung ist möglich. Die Berufung erfolgt jeweils spätestens ein Quartal nach der regulären Vorstandswahl des Verbandes. Die Abberufung durch den Geschäftsführenden Vorstand ist möglich.

Vorsitzender der Eintragungs-, Kör- und Prämierungskommissionen ist der Zuchtleiter. Aus dem Kreis der benannten Kommissionsmitglieder wird ein ständiger stellvertretender Vorsitzender berufen, der im Verhinderungsfall den Vorsitzenden vertritt.

Der geschäftsführende Vorstand beruft neben den ständigen Mitgliedern der Kommissionen 3 Stellvertreter, die im Verhinderungsfall eines Kommissionsmitgliedes nachrücken.

Beschlüsse der Kommissionen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Zuchtleiters.

Den Kommissionen müssen mindestens die nachfolgenden aufgezeigten Kommissionsmitglieder angehören.

a) Körkommission

- Zuchtleiter als Vorsitzender, der im Verhinderungsfall durch seinen ständigen Stellvertreter ersetzt werden kann
- 3 Züchter der Arabischen Rassen (Abteilung A und B), von denen maximal einer Vollblutaraberzüchter ist
- 1 Sachverständiger, der nicht Mitglied des Verbandes sein muss oder
- 1 Fachtierarzt für Pferde als beratenes Mitglied

b) Körkommission bei Hofkörung

- Zuchtleiter als Vorsitzender, der im Verhinderungsfall durch seinen ständigen Stellvertreter ersetzt werden kann
- 2 Züchter der Arabischen Rassen (Abteilung A und B), von denen maximal einer Vollblutaraberzüchter ist

- c) Eintragungskommission für AV-Hengste für die AV-Zucht (Verbandshengstschau)
 - Zuchtleiter als Vorsitzender, der im Verhinderungsfall durch seinen ständigen Stellvertreter ersetzt werden kann
 - 3 Vollblutaraberzüchter
 - 1 Sachverständiger, der nicht Mitglied des Verbandes sein muss oder
 - 1 Fachtierarzt für Pferde als beratenes Mitglied

- d) Eintragungskommission für AV-Hengste für die AV-Zucht (Hoftermin) / Prämierungskommission für Fohlen
 - Zuchtleiter als Vorsitzender, der im Verhinderungsfall durch seinen ständigen Stellvertreter oder anerkannten FN-Zuchtrichter ersetzt werden kann
 - 1 vom Verband ernannter Zuchtrichter, der im Verhinderungsfall durch einen regionalen Zuchtbeauftragten des Verbandes ersetzt werden kann

- e) Eintragungskommission für Stuten
 - 2 regionale Zuchtbeauftragte, die der jeweiligen Region, in der die Eintragung stattfindet, zugeordnet sind. Im Verhinderungsfall kann der Zuchtleiter bestimmen, welche regionalen Zuchtbeauftragten aus anderen Regionen stellvertretend die Eintragung vornehmen können oder der Zuchtleiter kann die Eintragung auch allein vornehmen

- f) Prämierungskommission für Stuten
 - Zuchtleiter als Vorsitzender, der im Verhinderungsfall durch seinen ständigen Stellvertreter ersetzt werden kann
 - 2 vom Verband ernannte Zuchtrichter, von denen einer auch durch einen regionalen Zuchtbeauftragten ersetzt werden kann

- g) Gemeinsame Kommissionen mit anderen Zuchtverbänden
 - Kör- und Eintragungsentscheidungen gemeinsamer Kommissionen des Verbandes mit anderen Zuchtverbänden, denen mit Einverständnis des Zuchtausschusses und Gesamtvorstandes des Verbandes auch Vertreter anderer Zuchtverbände angehören, sind den Entscheidungen von verbandseigenen Kommissionen nach der vorliegenden Satzung gleichgestellt.

A.11.2 Ausschüsse des Verbandes

- a) Zuchtausschuss
 - 1) Der Zuchtausschuss gliedert sich in 2 Abteilungen: Abteilung A für Arabisches Vollblut und Abteilung B für die Rassen: Shagya-Araber, Araber, Anglo-Araber, Deutsches Edelblutpferd und Arabisch Partbred Typ Spezial;

Ihm gehören an:

 - 2 Vertreter der Abteilung A der Rasse Arabisches Vollblut;
 - 1 Vertreter der Abteilung B der Rassen Shagya-Araber, Araber, Anglo-Araber, Deutsches Edelblutpferd und Arabisch Partbred Typ Spezial
 - der Zuchtleiter des Verbandes (mit Stimmrecht);
 - 2 weitere beratende Mitglieder, die durch den Gesamtvorstand berufen werden

 - I. durch die 3 für den Schwerpunkt Zucht von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder ist der Zuchtausschuss in den Gesamtvorstand integriert; Diese 3 Mitglieder bestimmen untereinander durch Wahl einen Vorsitzenden für den Zuchtausschuss. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Vorbereitende Sitzungen allein der in den Zuchtausschuss gewählten Vorstandsmitglieder sowie der in den Zuchtausschuss berufenen, beratenden Mitglieder sind möglich. An diesen Sitzungen nimmt auch der Zuchtleiter des Verbandes teil. In zuchtrelevanten Themen entscheidet der Gesamtvorstand.

 - II. Entscheidet der Gesamtvorstand über zuchtrelevante Themen ist dieser beschlussfähig, wenn von den für den Zuchtausschuss gewählten Vorstandsmitgliedern wenigstens 2 Mitglieder und drei weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind

 - III. Beschlüsse über zuchtrelevante Themen sind in den Protokollen des Vorstands enthalten und werden über diese und über den Mitgliederbereich der Website des Verbandes den Mitgliedern zugänglich gemacht.

- 2) Die Vertreter der Rassen in den Abteilungen A und B werden von den stimmberechtigten Züchtern (ordentliche Mitglieder) der jeweiligen Rassen aus ihren Reihen während der Mitgliederversammlung des Verbandes nach der jeweiligen Vorstandswahl gewählt und dürfen nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
 - 3) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Scheidet eines der nach den vorstehenden Bestimmungen gewählten Mitglieder des Zuchtausschusses im Laufe der Amtsperiode aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode vorgenommen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Gesamtvorstand gemeinsam mit dem Zuchtleiter ein anderes wählbares Vereinsmitglied anstelle des ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes als Ersatzmitglied berufen.
 - 4) In den Zuchtausschuss werden neben den 3 durch die Mitgliederversammlung gewählten Vertretern noch mindestens 2 weitere beratende Mitglieder durch den Gesamtvorstand berufen, die jedoch nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Berufung hat innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu erfolgen, ist in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu bestätigen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre (analog zu den gewählten Vertretern). Scheidet eine Person im Laufe der Amtsperiode aus, kann eine Ersatzperson für den Rest der laufenden Amtsperiode nachberufen werden. Diese muss dann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 - 5) Aufgabe des Zuchtausschusses ist insbesondere die Erarbeitung und Vorbereitung der Anpassung der Zuchtprogramme an züchterische Gegebenheiten, der Kontakt mit ausländischen Zuchtverbänden, die Beratung des Vorstandes und der Fachausschüsse in allen züchterischen Fragen, die Schulung der Nachwuchszuchtbeauftragten in Zusammenarbeit mit den regionalen Zuchtbeauftragten, Beratung der regionalen Zuchtbeauftragten sowie die Konzeption von Schulungen der Züchter von Pferden der Arabischen Rassen.
 - 6) Über Sitzungen des Zuchtausschusses ist durch den Zuchtleiter unverzüglich ein Protokoll zu fertigen, das von ihm zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern des Zuchtausschusses ausgehändigt und dem Gesamtvorstand zugeleitet wird.
- b) Fach- bzw. Sonderausschuss
- 1) Die Fach- bzw. Sonderausschüsse können aus beliebig vielen Personen gebildet werden, sind aber selbst nicht beschlussfähig, sondern stehen dem Vorstand nur beratend zu Seite. Ihre Mitglieder können aber, wenn erforderlich, nach Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstandes beratend an Sitzungen des Geschäftsführenden wie auch des Gesamtvorstandes teilnehmen. Wenn Fach- bzw. Sonderausschüsse gebildet werden, bestimmen diese unter sich einen Vorsitzenden, dessen Hauptaufgabe es ist, die Tätigkeit zu koordinieren und zu leiten und dem Geschäftsführenden Vorstand zu berichten. An den Sitzungen der Fach- bzw. Sonderausschüsse nimmt jeweils auch der Zuchtleiter/Geschäftsführer teil. Sitzungen dieser Ausschüsse sind zu protokollieren und die Protokolle sind den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu übersenden.
 - 2) Die berufenen Mitglieder der Fach- bzw. Sonderausschüsse sind, solange sie im Auftrag des Verbandes ehrenamtlich tätig sind, berechtigt, eine Aufwandsentschädigung nach jeweils gültiger Reisekostenordnung zu erhalten. Über die Auflösung dieser Ausschüsse entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- c) Zuchtprogrammausschuss, im folgenden ZPA genannt
- 1) Der ZPA setzt sich aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und des kompletten Zuchtausschusses mit Ausnahme des Zuchtleiters/Geschäftsführers zusammen. Der Zuchtleiter/Geschäftsführer soll an den Sitzungen als beratendes Mitglied teilnehmen. Den Vorsitz des ZPA's führt der Vorsitzende des Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Ist auch dieser verhindert, tritt an seine Stelle der 2. stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung dann der 3. stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Der an die Stelle des Ausschussvorsitzenden tretende Stellvertreter hat im Verhinderungsfall sämtliche vorgesehene Befugnisse und Aufgaben des

Ausschussvorsitzenden.

- 2) der ZPA ist zuständig für die Beschlussfassung über Änderungen der Zuchtprogramme (einschließlich deren Anlagen). Das Recht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über Änderungen der Zuchtprogramme bleibt hiervon unberührt. Die Mitgliederversammlung ist hierbei nicht an vorausgegangene Beschlüsse des Zuchtprogrammausschusses gebunden. Inhalte der Zuchtprogramme, über deren Änderung die Mitgliederversammlung beschlossen hat, können durch Beschluss des Zuchtprogrammausschusses nur geändert werden, soweit sich die Mitgliederversammlung dies nicht zusammen mit ihrem Änderungsbeschluss selbst vorbehalten hat.
- 3) Beschlüsse des ZPA's werden in Versammlungen gefasst. Der Versammlungsort muss innerhalb des geographischen Tätigkeitsbereiches des Verbandes liegen. Der ZPA ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung erschienen ist. Eine bei Eröffnung der Versammlung vorhandene Beschlussfähigkeit wirkt für die gesamte Dauer der Versammlung fort. Sind weniger als die Hälfte der Ausschussmitglieder erschienen, ist unter Beachtung der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes 6), unverzüglich eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Ausschussmitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.
- 4) Jedes Mitglied des ZPA's (mit Ausnahme des Zuchtleiters) hat eine Stimme. Verhinderte Ausschussmitglieder können dadurch an Beschlussfassungen teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe zu einem konkreten Beschluss durch ein anderes in der Versammlung anwesendes Mitglied des ZPA's überreichen lassen. Eine Bevollmächtigung anderer Ausschussmitglieder mit der Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Ausschussmitglieder, die ihre schriftliche Stimmabgabe in der Versammlung überreichen lassen, gelten für die Feststellung der Beschlussfähigkeit nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 3) als anwesend.
- 5) Die Beschlüsse des ZPA's werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 6) Die Versammlungen des ZPA's werden vom Ausschussvorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Die Einberufung ist mit einer Frist von wenigstens 21 Kalendertagen zu bewirken, wobei der Versammlungstag nicht mitgerechnet wird. Beginn der Einberufungsfrist ist der auf die Aufgabe der Einberufungsschreiben zur Post folgende Tag. Soll über Gegenstände Beschluss gefasst werden, die nicht bereits mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, so sind diese Beschlussgegenstände wenigstens 7 Kalendertage vor der Versammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form anzukündigen; die vorstehenden Bestimmungen zur Berechnung der Einberufungsfrist gelten hierfür entsprechend.

Sind sämtliche Ausschussmitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Beschlussankündigung geltenden Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Als anwesend gelten hierbei auch solche Ausschussmitglieder, die ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen und in dem Schriftstück ihr Einverständnis mit der Beschlussfassung für den Fall erklärt haben, dass die für die Einberufung und Beschlussankündigung geltenden Vorschriften nicht eingehalten worden sein sollten.

- 7) Alle Mitglieder des ZPA's sowie der Zuchtleiter sind jeweils einzeln berechtigt, schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer Versammlung des ZPA's und/oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung der Versammlung zu verlangen.
- 8) Dem Ausschussvorsitzenden obliegt neben der Versammlungsleitung die verbindliche Feststellung des Inhalts der in den Ausschusssitzungen gefassten Beschlüsse. Über den Verlauf jeder Versammlung ist (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Ausschussmitglieder (mit Art und Ergebnis der Abstimmung nebst Beschlussfeststellung des Vorsitzenden) anzugeben ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Ausschussmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

- 9) Auf Anordnung des Ausschussvorsitzenden können Beschlüsse des ZPA's auch durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden. Hierfür sind die Ausschussmitglieder in der für die Einberufung von Ausschussversammlungen geltenden Form unter Übersendung der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge zur Stimmabgabe aufzufordern. Mit dem Aufforderungsschreiben ist eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die die Dauer der Einberufungsfrist für Ausschussversammlungen nicht unterschreiten darf. Für die Fristberechnung gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 6) entsprechend; an die Stelle des Versammlungstages tritt der Tag des Zugangs der schriftlichen Stimmabgabe. Wirksame Ausschussbeschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe erfordern, dass sich wenigstens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Als Beteiligung an der Abstimmung gilt auch die schriftlich erklärte Stimmhaltung. Im Übrigen ist für die Beschlussfassung das Mehrheitserfordernis des vorstehenden Absatzes 5) maßgeblich.

Für die schriftliche Beteiligung an der Abstimmung genügt neben der Briefform auch die Übermittlung per Telefax oder einer eingescannten Datei per E-Mail, sofern das versandte oder übermittelte Dokument mit der eigenhändigen Unterschrift des Ausschussmitgliedes versehen ist. Nicht form- und fristgemäß eingegangene Stimmen bleiben für die erforderliche Mindestbeteiligung sowie bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung wird vom Ausschussvorsitzenden festgestellt. Über die schriftliche Beschlussfassung ist (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) vom Ausschussvorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge, die an der Abstimmung teilnehmenden Ausschussmitglieder und die Form ihrer Beteiligung an der Abstimmung, etwaige nicht form- und fristgemäß eingegangene Stimmen, das Beschlussergebnis und dessen Feststellung durch den Ausschussvorsitzenden anzugeben sind. Die zugegangenen schriftlichen Stimmabgaben sind der Niederschrift als Anlage beizufügen. Jedem Ausschussmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift nebst Kopien der schriftlichen Stimmabgaben zu übersenden.

A.11.3 Regionale Zuchtbeauftragte

- 1) Zur besseren regionalen Wahrnehmung seiner Aufgaben (A.2, Abs. 1) ist das geographische Tätigkeitsgebiet des Verbandes (B.3.2) innerhalb Deutschland mit den Bundesländern weitestgehend übereinstimmende Gebiete gegliedert, die wiederum wie folgt zu einem Nord- und Südbereich zusammengefasst sind:

Nordbereich:

- Schleswig-Holstein und Hamburg
- Niedersachsen und Bremen
- Nordrhein-Westfalen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Brandenburg und Berlin
- Sachsen-Anhalt
- Sachsen
- Thüringen

Südbereich:

- Hessen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Baden-Württemberg
- Bayern

- 2) Jedes Mitglied des Verbandes ist für die Betreuung durch die regionalen Zuchtbeauftragten einem Bundesland zugeordnet. Die Zuordnung der ordentlichen Mitglieder zu einem Bundesland erfolgt nach dem Betriebssitz, die der außerordentlichen Mitglieder nach dem Wohnsitz. Über die Zuordnung von Mitgliedern mit ausländischem Betriebs- oder Wohnsitz bzw. über Ausnahmen

entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

- 3) Auf Vorschlag aus dem Zuchtausschuss ernennt der Zuchtleiter nach Beratung mit dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens 2 Personen als Zuchtbeauftragte für jedes Bundesland.
- 4) Die Ernennung zum Zuchtbeauftragten gilt grundsätzlich unbegrenzt. Beim Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. nach A.5). kann der Geschäftsführende Vorstand den Zuchtbeauftragten auf Vorschlag des Zuchtleiters abberufen.
- 5) Für jedes Bundesland sollen Nachwuchs-Zuchtbeauftragte geschult werden.
- 6) Die regionalen Zuchtbeauftragten führen in ihrem Bundesland die züchterische Betreuung der dem Bundesland zugeordneten Mitglieder durch, soweit dieses nicht von Seiten der Zuchtleitung möglich ist. Hierzu zählt insbesondere die Schulung von Züchtern sowie der Nachwuchszuchtbeauftragten, die Organisation von Musterungs-, Kennzeichnungs- und Eintragungsterminen, das Registrieren und Mustern, ggf. Kennzeichnen der Fohlen sowie die Eintragung der Stuten in die jeweiligen Zuchtbücher nach Maßgabe der der Satzung und der Zuchtprogramme. Das Kennzeichnen mittels Heißbrand darf grundsätzlich nur durch regionale Zuchtbeauftragte erfolgen, die vom Zuchtleiter des Verbandes hierzu ermächtigt sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Zuchtleiters.
- 7) Die Zuchtbeauftragten organisieren mindestens einmal jährlich ein Mitgliedertreffen in ihrem Bundesland.
- 8) Im Zuchtgebiet von Mitgliedern bzw. regionalen Zuchtbeauftragten durchgeführte Veranstaltungen, die dem satzungsgemäßen Zweck des Verbandes entsprechen, können auf Antrag vom Verband projektbezogen gefördert werden.
- 9) Der Zuchtleiter lädt mindestens einmal jährlich die regionalen Zuchtbeauftragten des Nord- und des Südbereichs zu einer Versammlung sowie Fort- und Weiterbildung ein. Diese Versammlungen können auch gemeinsam durchgeführt werden. Wenn ein regionaler Zuchtbeauftragter innerhalb von 2 Jahren keine Schulung absolviert hat, kann er nach Beratung im Zuchtausschuss auf Vorschlag des Zuchtleiters durch den Geschäftsführenden Vorstand abberufen werden (A.11.3 Nummer 4).

A.12 Zuchtleitung und Geschäftsführung

a) Zuchtleitung

Der Geschäftsführende Vorstand des Verbandes beruft in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand und, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zucharbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den gültigen tierzuchtrechtlich Bestimmungen erfüllt.

Als Zuchtleiter kann nicht berufen werden, wer gewähltes Mitglied des Gesamt- und Geschäftsführenden Vorstandes ist. Mit seiner Berufung wird der Zuchtleiter kraft seines Amtes beratendes Mitglied des Gesamt- und Geschäftsführenden Vorstandes sowie stimmberechtigtes Mitglied des Zuchtausschusses. Er ist damit berechtigt, an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

b) Geschäftsführung

Der Verband hat eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte einzurichten und zu erhalten.

Zur Leitung dieser Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer vom Geschäftsführenden Vorstand berufen. Als Geschäftsführer kann nicht berufen werden, wer gewähltes Mitglied des Gesamt- und Geschäftsführenden Vorstandes ist.

Der Geschäftsführer ist dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich. Mit seiner Anstellung wird der Geschäftsführer kraft seines Amtes beratendes Mitglied des Gesamt- und

Geschäftsführenden Vorstandes sowie der Fach- und Sonderausschüsse. Er ist damit berechtigt, an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Geschäftsführer im Voraus ein Haushaltsplan aufzustellen und für das abgelaufenen Jahr eine Jahresabschlussrechnung vorzulegen.

Die Aufgaben der Zuchtleitung und Geschäftsführung können in Personalunion erledigt werden. Die Geschäftsführung dient zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes, insbesondere des gemeinnützigen Zweckes.

A.13 Verbandsordnungen

Der Verband kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe im Einzelnen Verbandsordnungen geben. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

a) Zuchtprogramme

Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme ist der Zuchtprogrammausschuss zuständig.

Sofern der Verband ein Filialzuchtbuch für eine Rasse führt und die entsprechende Ursprungszuchtorganisationen ihre Grundsätze ändert, ist das zuständige Verbandsgremium (ZPA) dazu berechtigt, das Zuchtprogramm der betroffenen Rasse ohne Mitwirkung Dritter anzupassen. Er hat dies unverzüglich auf der Website des Verbandes (www.vzap.org) zu veröffentlichen.

Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Der Verband setzt die ordentlichen Mitglieder (Züchter) in transparenter Weise und rechtzeitig von den genehmigten Änderungen in den Zuchtprogrammen auf der Website des Verbandes (www.vzap.org) in Kenntnis.

b) Geschäftsordnung, Gebührenordnungen, Schlichtungsordnung, Körordnung

Der Verband gibt sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Geschäftsordnungen.

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Die Gebührenordnung wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website des Verbandes (www.vzap.org) bekanntgegeben.

Die Schlichtungsordnung wird vom Gesamtvorstand erstellt. Sie enthält Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren der Schlichtung.

Die Körordnung wird vom Gesamtvorstand erstellt.

A.14 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur vom Gesamtvorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu berufenen Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des VZAP an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Pferdezucht.

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.1 Grundlagen

Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie des Bundes zugrunde. Der Verband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im jeweiligen Zuchtprogramm genannt sind. Bei den Rassen, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt, werden die Grundsätze der jeweiligen Ursprungszuchtorganisationen beachtet, sofern tierzuchtrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Kommunikation mit den das Ursprungszuchtbuch und den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen; eine Weiterleitung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich.
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
- Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden
- Ausstellung von Eintragungsbestätigungen ,
- Ausstellen von denjenigen Teilen der Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, die die Angaben zum Spendertier/zu den Spendertieren betreffen,
- Beratung der ordentlichen Mitglieder
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen

B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographischer Gebiet des Verbandes

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich ist auf der Homepage veröffentlicht.

B.3.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet ist im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse dargestellt.

B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, (Beurteilung der äußeren Erscheinung,

Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und –klassen aufgrund der beurteilten Merkmale, des Alters und/oder des Geschlechts. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlichen vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar – E-Mail-Adresse des ordentlichen Mitgliedes sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters
2. letztes Deckdatum der Mutter
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
4. Lebensnummer (15-stellige UELN), Code des Geburtslandes
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15-stellige UELN soweit bekannt oder eine 15-stellige FN-Registriernummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
8. alle dem Verband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15-stellige UELN soweit bekannt oder eine 15-stellige FN-Registriernummer)
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung
10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Verband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und der neusten Zuchtwertschätzung mit Datum, sofern vorhanden
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
14. Angaben über Zwillingsgeburt
15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAG-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier
16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAG-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
19. Sofern das Zuchtprogramm zulässt: bei Zuchtpferden, die geklont worden sind, die genetischen und leiblichen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.

In einer Hauptabteilung eingetragene Equiden anderer zugelassener Rassen sind im Zuchtbuch zu kennzeichnen.

Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben gemäß den rechtlichen Vorgaben zu dokumentieren.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt aufgrund der Informationen hinsichtlich der Abstammung; die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband. Hierzu bedient sich der Verband entsprechend der vertraglichen Regelung des vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.), Verden. Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das vit Verden arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des Verbandes.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Kapitel IV, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag (siehe Gebührenordnung des Verbandes) bei Antragstellung zu zahlen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Wird das Verfahren zu Gunsten des Antragstellers entschieden, wird der Kostenvorschuss zurückerstattet.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet ebenfalls der Geschäftsführende Vorstand über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird im Falle von Hengsten und Stuten, über Ort und Datum der Wiedervorstellung entschieden.

Die Kosten hierfür müssen vom Antragsteller getragen werden, sofern es keine Änderung an der Eintragungsentscheidung gibt, ansonsten werden sie vom Verband getragen.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl.

Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1 Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung

Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive seiner Identifizierung und Kennzeichnung.

Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. aufgrund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Alternativ kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Website auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben ist.

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.14).

Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden, entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier:

Sofern das Pferd in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann entsprechend den rechtlichen Vorgaben im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Eintragungsbestätigung vorgenommen werden.

Die Eintragungsbestätigung für Vorbuchtiere muss mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für Vorbuchtiere – keine Tierzuchtbescheinigung nach Verordnung (EU) 2016/1012“ eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein, sich von den Tierzuchtbescheinigungen unterscheiden und die in Anhang V der Verordnung (EU) 2016/1012 beschriebenen Angaben enthalten, sofern vorhanden.

B.9.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- Lebensnummer (15-stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes – sofern vorhanden
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- Pedigree mit 3 Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inkl.

Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes / der Ausstellungsstelle und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Der Halter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen, Eintragungsbestätigung und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband / die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch des Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

B.9.4 Zweitschriften

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Verband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO 2017/717 verwendet. Die Tierzuchtbescheinigung für Samen, Eizellen und Embryonen besteht aus mehreren Teilbereichen, wobei der Verband die Angaben zum Spendertier/zu den Spendertieren in die Tierzuchtbescheinigung einträgt und dies entsprechend abzeichnet. Die Signatur des Verbandes und die Unterschrift der autorisierten Person werden am Ende der Teilbereiche A und bei den Embryonen am Ende der Teilbereiche A, B und ggf. D in die Tierzuchtbescheinigung eingefügt.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (JELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehverkehrsVO zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden, sofern dies tierschutzrechtlich gestattet ist.

B.11.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkehrsVO codiert sein.

B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Die Fohlen werden mit dem jeweiligen Rassebrand gekennzeichnet. Zusammen mit dem Rassebrand erhalten sie einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (B.11.3) ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschenkel. Die jeweiligen Rassebrände sind in den einzelnen Zuchtprogrammen graphisch dargestellt.

Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alphanumerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alphanumerisch) bezeichnen den Verband, bei dem das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alphanumerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb des Verbandes wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

Werden im Ausland geborene Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes. Für die Vorfahren im Pedigree dieser Pferde wird eine UELN kompatible FN-Registriernummer vergeben – sofern diese keine UELN besitzen. Diese Aufgabe der Recherche und der Vergabe der FN-Registriernummer übernimmt der Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung im Auftrag des Verbandes.

Für im Ausland geborene Pferde und Ponys ohne internationale Lebensnummer wird die FN-Registriernummer wie folgt vergeben:

	Position 1 bis 3	Position 4 bis 6 Großpferde / Ponys	Position 7 und 8	Position 9 bis 13	Position 14 bis 15
Vor 2000 geboren	276 bzw. DE+Leer- zeichen	304 / 302	Zweistellige Codierung der FN	Laufende Registrier- nummer	Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“
Ab 2000 geboren	276 bzw. DE+Leer- zeichen	404 / 402	Zweistellige Codierung der FN	Laufende Registrier- nummer	Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung

Der Verband nutzt und akzeptiert folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- a) DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- b) Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005

c) DNA-Profilabgleich

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfungen durch. Zu diesem Zweck wird für jedes eingetragene bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes registrierte Fohlen, welches vom Verband eine Tierzuchtbescheinigung erhält, vom Verband zur Sicherung der Identität eine Abstammungsüberprüfung aufgrund der vorstehend genannten Methoden gefordert. Vor Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung muss die Abstammungsüberprüfung vorliegen.

Der Verband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe der vorstehend genannten Methoden insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat, durchzuführen.

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung aufgrund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchtpferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Pferd aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen.

B.12.3 Maßnahmen bei Nichtmitwirkung an der Abstammungskontrolle

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur geforderten Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Das Pferd kann keine Tierzuchtbescheinigung erhalten und wird ggf. in die zusätzliche Abteilung eingetragen, sofern vorhanden. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch.

B.12.4 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jedes ordentliche Mitglied zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet.

B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der

Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie die jeweiligen Zuchtprogramme ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte und genetische Besonderheiten gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)

Für die Meldung der Deck-/Besamungsdaten ist der Züchter des Fohlens verantwortlich. Das Originalblatt jedes ausgefüllten Deckscheins ist grundsätzlich bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres unaufgefordert bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

Im gleichen Jahr später eingehende Deckscheine können mit einer Säumnisgebühr belegt werden (siehe Gebührenordnung). Deckscheine, die nach dem Jahreswechsel eingehen, werden grundsätzlich mit der doppelten Säumnisgebühr belegt.

Für jede eingetragene Stute erhält der Besitzer mit der Jahresbeitragsrechnung von der Geschäftsstelle einen Deckschein mit zwei Abschnitten. Der obere Abschnitt ist für den Stutenbesitzer und der untere für die Geschäftsstelle des Verbandes bestimmt. Vor der Bedeckung ist der Deckschein an den Hengsthalter zu übergeben.

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- sämtliche Deck- und Besamungsdaten (Art der Bedeckung (NS, KB, ET) und Angaben gemäß Samenverordnung
- Bei Embryotransfer zusätzliche Angaben zur Trägerstute (Name, Rasse, UELN, Zuchtjahr) und zur Embryolagerart
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des Samenverwenders/Besamers (im Fall von Künstlicher Besamung)

Der Besitzer der gedeckten Stute erhält den oberen Teil des Deckscheines vom Hengsthalter. Diesen muss er als Deckbescheinigung bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen. Aufgrund der vom Züchter des Fohlens eingesandten Deckscheines wird am Anfang eines jeden Jahres eine Abfohlmeldung erstellt, die den Besitzern/Züchtern in Verbindung mit einem eventuellen neuen Deckschein zugeschickt wird.

Bei Hengsten, die im Ausland aufgestellt sind, wird in jedem Fall der Originaldeckschein des Landes benötigt, in dem der Hengst eingetragen ist. Die den Stutenbesitzern zugesandten Deckscheine können hier nicht verwendet werden.

B.13.4 Fohlenmeldung

Die Geburt des Fohlens muss grundsätzlich - möglichst mit der vorbereiteten Abfohlmeldung bzw. Online - innerhalb von 28 Tagen der Geschäftsstelle des Verbandes gemeldet werden. Für die Meldung der Abfohldaten ist der Stutenbesitzer verantwortlich.

Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingengeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers (außer bei Online-Meldung)

Bei nicht Einhaltung der Frist wird eine Säumnisgebühr gemäß Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.

Güst gebliebene Stuten, Resorptionen, Totgeburten o.ä. sind ebenfalls dem Verband mitzuteilen.

B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung durch den Pferdebesitzer unverzüglich der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben sind die Änderungen im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und in Hi-Tier einzutragen.

An- und Verkäufe eingetragener Zuchtpferde sowie deren Ausscheiden aus der Zucht sind der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich bis zum 30.11. eines jeden Jahres zu melden.

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten, finden in den jeweiligen Zuchtprogrammen des Verbandes Berücksichtigung.

Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste vom Verband zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.9.1).

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm für jede Rasse definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Hengsteintragungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. *große Entfernungen zum angebotenen Sammeltermin, Krankheit von Stute bzw. Fohlen*), insbesondere bei Stuteneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Soweit im Zuchtprogramm nicht anders geregelt, erfolgt die Bewertung der Zuchtpferde in ganzen Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nach folgendem Notensystem:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Abweichungen hiervon sind im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

B.16 Körung

Körung ist eine Selektionsentscheidung eines Verbandes für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. Die Körung wird auf einer zentralen Körveranstaltung, durch eine vom Verband eingesetzte Körkommission vorgenommen.

B.16.1 Zulassung

Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen der Hengste für die Körzulassung sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt.

B.16.2 Zuchtauglichkeitsbewertung

Die Feststellung der Zuchtauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchtauglichkeitsuntersuchung durch einen (Fach)Tierarzt (für Pferde). Im Hinblick auf die Zuchtauglichkeit werden folgende Merkmale überprüft:

- Hodenanomalien
- Gebissanomalien
- Weitere Merkmale sind ggf. in den jeweiligen Zuchtprogrammen aufgeführt

B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung

a) Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Punkt B.15 der Satzung und nach den rassespezifischen Bestimmungen der jeweiligen Zuchtprogramme durch die Körkommission.

b) Ergebnisermittlung

Die zu bewertenden Merkmale sowie ggf. die Gewichtung der einzelnen Merkmale für die Berechnung der Körnote sind im Zuchtprogramm der Rasse beschrieben.

Ist in den Zuchtprogrammen nichts anderes beschrieben, stellt die Körnote das arithmetische Mittel aller Teilnoten dar und wird auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.

B.16.4 Körentscheidung

Die Körentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Körentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Körentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchtauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Körentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung "gekört" wird auf der Tierzuchtbescheinigung des Hengstes vermerkt.

Körungen können auch in Zusammenarbeit mit anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverbänden durchgeführt werden. Für die Durchführung dieser Körung wird eine entsprechende eigenständige Körordnung (Körordnung „Gemeinschaftskörung“) herangezogen.

B.16.5 Medikationskontrollen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Zuchtverband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung; d.h. der Hengst ist so zu stellen als wäre nie eine positive Köreentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch entsprechend Nr. A. 15 bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag (siehe Gebührenordnung des Verbandes) bei Antragstellung zu zahlen. Wird das Verfahren zu Gunsten des Antragstellers entschieden, wird der Kostenvorschuss zurückerstattet. Die Widerspruchsfrist beträgt 2 Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ des Verbandes entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Die Kosten hierfür müssen vom Antragsteller getragen werden, sofern es keine Änderung an der Köreentscheidung gibt, ansonsten werden sie vom Verband getragen.

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch bei dem zuständigen Organ des Verbandes an die Adresse der Geschäftsstelle einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag (siehe Gebührenordnung des Verbandes) spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

B.16.7 Hofkörung

In besonderen Ausnahmefällen (wenn z.B. kein Sammeltermin in der nächsten Zeit vorgesehen ist bzw. der Hengst ins Ausland geht) kann auf Antrag des Hengsthalters eine Hofkörung durchgeführt werden. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an die Zuchtleitung zu richten. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrages. Für die Hofkörung wird vom Geschäftsführenden Vorstand eine Kommission (siehe A.11.1) berufen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter (siehe Gebührenordnung des Verbandes).

B.17 Verbandsprämien

Verbandsprämien sind Auszeichnungen des Verbandes für herausragende Zuchttiere des Verbandes. Nachfolgende Verbandsprämien werden nur auf Sammelveranstaltungen vergeben. Darüber hinaus gehende rassespezifische Vorgaben und Prämien können in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt werden.

B.17.1 Verbandsprämienstute

Prämierungen eingetragener Stuten werden auf besonders benannten "Zuchtstutenschauen mit der Möglichkeit der Prämierung" durch die Prämierungskommission für Stuten ausgesprochen. Prämiiert werden können 3-jährige und ältere Stuten (Geburtsdatum), die die Bedingungen für den höchsten Abschnitt des Zuchtbuches erfüllen (bei AV gilt in diesem Fall sowohl das Leistungsstutbuch AV als auch das Stutbuch AV), bei der Beurteilung der äußeren Erscheinung und der Bewegung mindestens die Durchschnittsnote 7,0 erreichen und in keinem Teilkriterium die Note 5 unterschreiten. Sie erhalten den Titel Prämienstute.

Eine Stute, die zur Prämierung vorgestellt wird und eine Prämie erhält, ist spätestens mit der Prämienvergabe auch aktiv ins Zuchtbuch einzutragen. Kann die Eintragung der Stute aufgrund von Versäumnissen des Stutenbesitzers nicht im Kalenderjahr der Bewertung der Stute abgeschlossen werden, verfällt die Prämie bzw. wird nicht wirksam vergeben.

Eine bereits prämierte Stute kann nicht ein zweites Mal zur Prämierung vorgestellt werden.

Zentrale Stuteneintragungen und Zuchtstutenschauen mit Prämierung können in ihrer Durchführung kombiniert werden;

B.17.2 Verbandsprämienhengst

Hengste, die gekört und in der obersten Klasse der Hauptabteilung ihres Zuchtbuches eingetragen sind und bei ihrer Körung mindestens die Eintragungsnote 7,5 erhalten haben, werden prämiert und erhalten den Titel Prämienhengst.

B.17.3 Fohlenprämie

Die Prämierung von Fohlen findet ausschließlich auf zentralen Terminen oder solchen Eintragungsterminen statt, bei denen die Zuchtleitung oder deren Vertretung anwesend ist.

Zur Prämierung vorgestellt werden können gemusterte Fohlen des jeweiligen Jahrganges ab dem Alter von 4 Wochen. Die Vorstellung muss bis zum Alter von 5 Monaten bei Fuß der Mutter erfolgen, danach können die Fohlen auch ohne Mutter vorgestellt werden. Beurteilt wird der Gesamteindruck des Fohlens anhand von Exterieur- und Bewegungsqualität.

Prämiiert werden Fohlen, deren Gesamteindruck über dem Mittel des Fohlelgeburtjahrganges liegt. Eine Benotung von Fohlen findet nicht statt.

B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B.18.1 Leistungsprüfung

B.18.1.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem Tierzuchtgesetz, aktueller Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.

Rassespezifische Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind im jeweiligen Zuchtprogramm der einzelnen Rassen geregelt.

B.18.1.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen

Im Verband können Hengste, Stuten sowie Wallache Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der Verband im Rahmen eines Controllings.

B.18.2 Zuchtwertschätzung

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes und beauftragten dritten Stellen dem Verband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragte Stelle (vit Verden) erfolgen.

Das vit Verden führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Verbandes entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

B.19 Controlling

Die vom Verband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.20 Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.05.2018 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht bzw. ab dem 01.06.2018 in Kraft.